



Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Villa Picolino, Dammstr. 1
Villa Kunterbunt, Jahnstr. 5
Kuppenheimer Waldwichtel, Hirschackerhütte

Inhalt

§ 1 Aufgaben der Einrichtung	
§ 2 Aufnahme/Anmeldung	
§ 3 Besuch der Einrichtung/Öffnungszeiten.....	
§ 4 Schließtage der Einrichtungen/Schließung aus besonderem Anlass.....	
§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag).....	
§ 6 Regelung in Krankheitsfällen.....	
§ 7 Elternbeirat.....	
§ 8 Elterninformationen.....	
§ 9 Aufsichtspflicht.....	
§ 10 Versicherung.....	
§ 11 Kündigung.....	
§ 12 Inkrafttreten.....	



§ 1 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Die gesetzlich gültigen Bestimmungen und der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen maßgebend.
- (3) Die Kinder werden zum Teil in altersgemischten Gruppen betreut. Durch den Umgang miteinander werden sie frühzeitig zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Bedingt durch die Herkunft der Kinder ergeben sich unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse und sprachliche Gegebenheiten. Die Erziehung im Kindergarten nimmt darauf Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Das Betreuungsangebot in den städtischen Kindergärten und Kinderkrippen richtet sich nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Mindestpersonalschlüssel.
- (2) In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahres bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen.
- (3) Im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ werden in einer altersgemischten Gruppe Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufgenommen.
- (4) Im Kindergarten „Villa Picolino“ werden Kinder ab 1 Jahr in der Kinderkrippe aufgenommen.
- (5) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Vormerkung des Betreuungsplatzes über das Online-Vormerkprogramm und nach anschließendem Unterzeichnen eines Anmeldevertrages und der Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung durch die Personensorgeberechtigte. Hierfür sind die vom Träger herausgegebenen Formulare mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.



STADT KUPPENHEIM

- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen des Platzangebotes und der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Tageseinrichtung oder Betreuungsform.
- (8) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (9) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen werden, soweit ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung, Bildung und Erziehung innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (10) Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kuppenheim haben. Auswärtige Kinder können in die Einrichtung nur aufgenommen und betreut werden, solange freie Kapazitäten für einheimische Kinder zur Verfügung stehen.
- (11) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung“ vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (12) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen (insbesondere gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung) vornehmen zu lassen.
- (13) Bei Aufnahme in die Einrichtung „Kuppenheimer Waldwichtel“ empfiehlt sich ggf. eine Impfung gegen Zecken, durch die FSME übertragen wird. Die Personenberechtigten haben sich über die besonderen Gefahren eines Waldkindergartens (Zecken, Tollwut usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.
- (14) Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen (Masernschutzgesetz). Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (15) Die Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und Telefonnummern zu informieren.



§ 3 Besuch der Einrichtung/Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (4) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten wird nicht gewährleistet. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (5) Für die Kuppenheimer Waldwichtel gilt:
Treffpunkt zur Bring- und Abholzeit der Kinder ist der Waldparkplatz in der Stadtwaldstraße (Madonna). Die Bring- und Abholzeiten sind verbindlich einzuhalten (s. Konzeption Waldkindergartengruppe, 2.6). Im Wald gilt grundsätzlich ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art. Ein motorisiertes Befahren des Waldes ist nur in Ausnahmefällen (u. a. Notfall, Forst, Jagd, Waldbewirtschaftung, Belieferung Hirschackerhütte) gestattet.

§ 4 Schließtage der Einrichtungen/ Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Schließungen der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, Fortbildungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, Personalversammlungen etc.) sind möglich. Die Eltern werden baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Die Stadt Kuppenheim erhebt für den Besuch der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils in der festgesetzten Höhe von Beginn des Aufnahmemonates an zu entrichten.
- (3) Die auf 12 Monate ausgelegten Elternbeiträge werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.



- (4) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch für die Zeiten in vollem Umfang zu entrichten, in denen die Einrichtung Ferien hat und aus besonderem Anlass geschlossen ist. Ebenso ist der Elternbeitrag in voller Höhe bei Krankheit oder sonstigen Fehlgründen des Kindes zu entrichten.
- (6) Reduziert sich der Elternbeitrag aufgrund der Geburt eines Geschwisterkindes oder aufgrund des Wechsels von der Kinderkrippe in den Kindergarten (innerhalb einer Einrichtung), so erfolgt diese im Folgemonat der Geburt bzw. des 3. Geburtstages, jedoch nicht bevor ein Änderungsvertrag abgegeben wurde. Rückwirkend kann keine Reduzierung des Elternbeitrags erfolgen.

z.B. - wird ein Geschwisterkind am 16.02. geboren, so erfolgt die Reduzierung im März
- wird ein Kind am 05.11. 3 Jahre alt und wechselt anschließend in den Kindergarten, so wird ab dem 01.12. der Kindergartenbeitrag erhoben.

Verantwortlich für die Einreichung eines Änderungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten.

- (7) Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug. Der Stadtkasse Kuppenheim ist hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (8) Wird in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten, so erfolgt monatlich eine gesonderte Abrechnung für die Inanspruchnahme des Mittagessens.
- (9) Personensorgeberechtigten, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt informieren.
- (10) Schuldner der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Eine Änderung der Elternbeiträge und des Essensgeldes (Abs. 8) bleibt dem Träger vorbehalten.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kann ein Kind aufgrund Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen, so haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies kann telefonisch oder in Schriftform über die Info-App von Stay Informed erfolgen. Die Meldung muss bis spätestens 9:00 Uhr bei der Kindertageseinrichtung eingehen.
- (2) Maßgebend für Regelungen in Krankheitsfällen ist das IfSG. Dieses regelt insbesondere die Meldepflicht von Krankheiten (§ 6), das Besuchsverbot bzw. die Wiederaufnahme der Kinder in den Kindergarten nach Krankheit (§ 34).



STADT KUPPENHEIM

- (3) Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblatts „Gemeinsam vor Infektionen schützen“, welches dem Betreuungsvertrag beigelegt ist.
- (4) Ein Kind, welches an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn der/die Personensorgeberechtigte eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegt, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Einrichtungen behalten sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederezulassung eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr von dem betroffenen Kind ausgeht.

Für die Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung ist das Formular „Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ zu verwenden.

- (5) Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder beim Auftreten von übertragbaren Parasiten (z.B. Läuse) muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (7) Akut kranke Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn sie:
 - mehr als 38 °C Körpertemperatur (Fieber) haben oder
 - am Vortag oder in der Nacht Fieber hatten oder
 - vor weniger als 48 Stunden unter Erbrechen oder Durchfall litten oder
 - offensichtlich stark unter akuten Symptomen leiden.
- (8) Treten bei einem Kind während des Besuchs der Einrichtung Anzeichen für eine ansteckende Krankheit nach § 34 IfSG auf, so sind die Personensorgeberechtigte verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (9) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung („Zusatzvereinbarung zur Verabreichung von Medikamenten“) zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden verabreicht.

§ 7 Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz - KitaG) gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des



Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 8 Elterninformationen

- (1) Informationen von der Einrichtung an die Eltern werden u.a. über die Kita-Info-App von Stay Informed kommuniziert. Den Personensorgeberechtigten werden zur Erklärung der Kita Info App Unterlagen ausgehändigt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind grundsätzlich während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeitenden beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung/auf dem Gelände und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (3) Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) und Anwesenheit von Personensorgeberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen sind diese aufsichtspflichtig.
- (5) Nach Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten erlischt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert
 - auf direktem Weg vom und zum Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb (Umzüge, Spaziergang, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Eine Haftung für den Verlust oder die Verwechslung von persönlichen Sachen der Kinder wird nicht übernommen. Es wird daher empfohlen, Bekleidungsstücke, Frühstückstaschen etc. mit dem vollen Namen zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind während des Kindergartenbesuches einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.



- (5) Bei den Kuppenheimer Waldwichtel gelten zusätzliche Haftungsausschlüsse (s. Fragebogen, Informationen und Einverständniserklärungen zur Anmeldung Ihres Kindes / Ihrer Kinder in den städtischen Kindergärten Villa Picolino, Villa Kunterbunt und bei den Kuppenheimer Waldwichteln).

§ 11 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Das Vertragsverhältnis endet in diesen Fällen mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. des jeweiligen Jahres. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten in den letzten 3 Monaten vor dem Schuleintritt ist ausgeschlossen. Der Träger ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig über den Schuleintritt zu informieren.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat, wobei die Gründe für ein berechtigtes Interesse des Trägers der Kindertageseinrichtung im Kündigungsschreiben anzugeben sind. Ein berechtigtes Interesse des Trägers der Kindertageseinrichtung an der Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Kind die Tageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht besucht hat.
 - b) das Kind aus der Stadt Kuppenheim wegzieht. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig über den Umzug zu informieren.
 - c) der Träger der Einrichtung den Betrieb aufgibt bzw. einstellt.
- (4) Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, wobei der wichtige Grund im Kündigungsschreiben anzugeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft wiederholt nicht einhalten.
 - b) die zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichteten Personensorgeberechtigten bei Vorlage der Einkommensnachweise schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben zu ihrer Einkommenssituation machen.



STADT KUPPENHEIM

- c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung vorliegen und trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
- d) durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein vom Träger der Einrichtung anberaumtes Einigungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
- e) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung nicht bezahlt wurde.
- f) der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat, bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt, von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger der Einrichtung gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Kindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung des Trägers der Einrichtung nicht erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Kuppenheim, den 28.01.2025

Karsten Muzler
Bürgermeister